https://p.ssrg-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF I 1 11-71-1

71. Bekanntgabe des Mandats der Stadt Bern vom 14. August 1772 betreffend Viehausfuhr für die Angehörigen des Zürcher Stadtstaats 1772 September 2

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich publizieren das Berner Viehmandat vom 14. August 1772, damit alle Zürcher Angehörigen, die auf Berner Gebiet mit Vieh handeln, von den entsprechenden Bestimmungen Kenntnis haben. Zunächst erlässt die Berner Obrigkeit Bestimmungen betreffend das Mastvieh. Grundsätzlich gilt, dass Mastvieh nur auf den öffentlichen Jahrmärkten und Wochenmärkten gekauft werden darf. Die Ausfuhr von Mastvieh ist verboten. Fremde und eidgenössische Metzgermeister müssen das gekaufte Vieh sofort wegführen, dürfen es aber nicht wiederverkaufen. Hingegen müssen Berner Händler das gekaufte Mastvieh vier Wochen lang füttern, bevor sie es weiterverkaufen können. Berner Metzgermeister haben das Vorkaufsrecht (Zugrecht) bei Kauftransaktionen von fremden, nichteidgenössischen Händlern (I). Milchkühe und Kälber dürfen ebenfalls nur an den Märkten gekauft und nicht ausgeführt werden. Fremden Personen ist es untersagt, Abmachungen miteinander zu treffen, um so den Fürkauf des Viehs zu begünstigen (II). Des Weiteren wird die Haltung und Ausfuhr von magerem Zugvieh sowie jungen und alten Stieren erlaubt (III). Bei Kälbern und Schafen ist sowohl die Ausfuhr als auch der Verkauf an Eidgenossen und Fremde an Märkten verboten. Lediglich Metzgermeister der eidgenössischen Stände dürfen für ihr Gewerbe Kälber und Schafe an Märkten kaufen. Das Vorkaufsrecht der Berner Metzgermeister gilt zwar bei solchen Käufen ebenfalls, jedoch muss das gesamte Tier gekauft und in bar bezahlt werden. Zuwiderhandlungen werden mit Konfiskation und einer Busse von 40 Pfund bei einem grossen Tier beziehungsweise 5 Pfund bei einem Kalb oder Schaf geahndet. Die Busssumme geht dabei zu einem Drittel an die Berner Obrigkeit, zu einem Drittel an den Amtsmann des Ortes und zu einem Drittel an die anzeigende Person, deren Name jedoch geheim bleibt (IV).

Kommentar: Zum Phänomen der durch die Stadt Zürich nachgedruckten Mandate anderer eidgenössischer Orte vgl. das Zuger Münzmandat von 1768: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 62

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, thun kund offentlich hiermit, daß, weilen Uns von Unseren Vertrauten Lieben Alten Eidgenossen Loblichen Standes Bern, ein in betreff der Aufhebung des vormahls angesehenen Vieh-Ausfuhr-Verbots überhaubt, insbesonders aber wegen der Melch-Kühen und Kalbeten, für Ihre Bottmäßigkeit neuerrichtete und in dortigen Landen publicirte Verordnung ist communiciret worden, welche also lautet:

Wir Schultheiß, Klein und Große Råthe der Stadt und Respublik Bern, entbieten hiemit allen und jeden Unsern Angehörigen zu Stadt und Land, Unsern gnådigen und wohlgeneigten Willen, und fügen anbey zu vernemmen:

Demnach Wir in ståter Landesvåterlicher Beherzigung des Wohlseyns Unserer lieben und getreuen Angehörigen, nach der denenselben unterm 17ten Jenner dieß Jahrs gegebenen tröstlichen Versicherung abermalen,² über die Beschaffenheit und den gegenwärtigen Zustand der Viehzucht in Unsern Landen, und in wie weit vornemlich auch in Ansehen der Melchkühen und Kalbeten die Freyheit der Handlung wieder herzustellen seyn wolle; die näheren Berichten einziehen, und solche Uns vorlegen lassen. Haben Wir (in so fern ein gleiches von Loblichen Eidgnößischen Orten gegen den Unsrigen wird verordnet und beobachtet werden) Unsere ehvorige der Viehhandlung halb ausgegangene Man-

10

25

dat auch in diesem Punkt zu milteren geruhet, und sowohl dasjenige, was Wir in Ansehung der Viehhandlung überhaupt unter dem 17ten Jenner dieß Jahrs, als dermahlen in Betreff der Melchkühen und Kalbeten insbesonders zu erkennen gutgefunden, in gegenwärtige Verordnung zusammenfassen lassen, wie von dem einten zum andern folget: und zwar

I. Ansehend das große Mast- und fette Vieh

Soll der freye Kauff oder Handlung desselben auf Unseren öffentlichen Jahrund Wochenmärkten gestattet, danethin jederman erlaubt seyn, dergleichen Waar zu seinem Behelf anzukauffen, jedennoch bleibet fernerhin verbotten, Mastvieh auf aussere Märkte, oder sonsten zum Verkauff aus dem Land zu führen.

Sollen alle Unterhåndler gånzlich abgestreckt und verbotten, mithin die aussern Mezger verbunden seyn, die nöthige Mastwaar selbsten anzukauffen oder durch ihre gedingte Knechte kauffen zu lassen.

Allen fremden und aussern Mezgern und Kåuffern soll gånzlich verbotten seyn, einiches Mastvieh bey den Stållen und Håusern, auf den Alpen und Weyden, noch auf den Straßen anzukauffen, noch einichen Accord deßhalb zu treffen, sondern sie sollen lediger Dingen ^a-gehalten seyn^{-a}, solches auf Unsern offentlichen Mårkten zu kauffen.

Die Mezgermeistere, sowol Eydgenößische als fremde, sollen gehalten seyn, die erkauffte fette Waar auf den offentlichen Mårkten alsobald an die Hand zu nemmen und abzuführen, mithin ist ihnen verbotten, solche wieder an das Futter zu stellen, noch in Unsern Landen wieder zu verkauffen. Hingegen die hiesigen Håndler und Unterthanen sollen ferner gehalten seyn, die fette Waar, so sie in Unsern Landen kauffen, vier Wochen, ehe sie solche wieder verkauffen können, ob ihrem eignen Futter zu halten.

Das Zugrecht des fetten oder Mastviehs soll den Mezgermeistern Unserer Hauptstadt allein, wider alle fremde, so nicht Eydsgenossen sind, und auch die innern Håndler und Fürkåuffer gestattet seyn.³

💀 II. Betreffend die Melchkuhe und Kalbeten

Soll auch derenthalb der freye Kauff oder Handlung auf Unsern offentlichen Jahr- und Wochenmärkten wieder gestattet, und jedermann erlaubt seyn dergleichen Waare zu seinem Behelf anzukauffen; Es bleibt aber fernershin verbotten, Melchkühe und Kalbeten auf Aussere Märckte oder sonsten zum Verkauff aus dem Land zu führen.

Allen Aussern und Fremden soll auch dannethin gånzlich verbotten seyn, Melchkuhe oder Kalbeten bey den Stållen und Håusern, auf den Alpen und Weyden, oder auf den Strassen anzukauffen, noch auch einichen Accord deßhalb zu treffen, und darmit auf eint- oder andere Weis Fürkauff zu treiben, inmassen de-

15

nen Eydgenossen und Fremden auch dißorts alle Unterhåndler abgestreckt und verbotten seyn sollen.

III. Ansehend das magere Zugvieh oder die sogenannte Lebwaar

So soll die freye Handlung und Ausfuhr alles mageren Zugviehs, oder der jungen und alten Stieren Jedermann erlaubt und gestattet seyn.

IV. Die Kålber und Schaafe aber berührend

So ist Unser Wille und Befehl, daß die Ausfuhr derselben in anderwärtige Bottmäßigkeiten, und deren Verkauff an Eydgnossen und Fremde bey den Häusern und Ställen, auf den Alpen und Weyden, wie auch auf den Strassen und Märkten noch ferneres verbotten seyn und bleiben solle. Jedennoch denen Mezger-Meistern Loblichen Eydgnößischen Ständen, und ihren gedingten Knechten fernerhin gestattend auf Unseren offentlichen Jahr- und Wochen-Märkten, und nicht bey den Ställen oder Häuseren, auf den Alpen oder Weyden, noch auf den Strassen, sowohl Kälber als Schaafe zum Gebrauch ihrer Fleischbänken ankauffen zu können; denen Mezger-Meistern Unsrer Hauptstadt gleich oben bey der Mastwaar das Zugrecht gestattende; Jedoch mit dieser Einschränkung, daß der so ziehen will, alsobald ziehe, den ganzen Kauff, wie solcher ergangen annehme, und nicht nur etwann ein Stuck, so Ihme beliebig, auslese, auch die Kauff-Summa baar erlege.

Alles bey ohnablåßiger Straff der Confiscation und einer Buß von Vierzig Pfunden von einem großen Stuck, und fünf Pfund von einem Kalb oder Schaaf, mit welcher die, gegen den eint- oder andern Artickel dieser Verordnung wiederhandlende, es seyen Käuffere oder Verkäuffere, ohne Schonen werden angesehen werden; davon ein Drittel Uns, der andere dem Amtsmann des Orts, und der dritte dem Verleider (nebst Geheimhaltung seines Namens) heimdienen 25 soll.

Wornach sich nun Månniglich zu richten, und zu verhalten haben wird. Geben in Unsrer Großen Rathsversammlung den 14. August 1772.

Canzley Bern.

Wir hiemit diese neu-eingeführte Anordnung zu wissenhafter Nachricht und nöthigem Verhalt aller und jeder Unserer Verburgerten und Angehörigen, welche in gedacht Loblichen Standes Bern Landen, des Viehhandels halber, etwas zu verkehren hätten, kund machen, anbey anfügen wollten, das wir hierinfalls das Reciprocum gegen die Angehörigen Löblichen Standes Bern zu beobachten, festgesetzet, zumahlen auch Ihnen in Unseren Gerichten und Gebieten Vieh einhandeln zu dürfen die Bewilligung ertheilet haben.

Geben den 2ten September, nach Christi Unsers lieben Herrn und Heilandes Geburt gezehlt Eintausend Siebenhundert, Siebenzig und Zwey Jahr.

Canzlev der Stadt Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.14, Nr. 18; Papier, 44.0 × 35.5 cm; (Zürich); (s. n.). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1028, Nr. 1799.

a Korrigiert aus: gehalseyn.

10

- Gemeint ist die Verordnung der Stadt Bern über den Viehhandel vom 14. August 1772 (StABE Mc 381; Regest: SSRQ BE I/8.1, Nr. 45).
- ² Gemeint ist die Verordnung der Stadt Bern über den Viehhandel vom 17. Januar 1772 (StABE Mb 285; Edition: SSRQ BE I/8.1, Nr. 45).
- Das Zugrecht war ein Vorkaufsrecht, bei dem eine Drittperson bei einer Kauftransaktion die Ware selbst erwerben konnte (vgl. zum Zürcher Vorkaufsrecht auf dem Kornmarkt die Kornmarktordnung von 1770: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 68).